

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT SB.2011.00095 vom 28. März 2012**

ZH Verwaltungsgericht, 2012-03-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_SB.2011.00095](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2011.00095)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT SB.2011.00095 du 28 mars 2012

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT SB.2011.00095 del 28 marzo 2012

## **Regeste**

Direkte Bundessteuer 2008 | Schuldzinsenabzug bei drittpfandgesicherten Darlehen Der Pflichtige ist Solidarschuldner eines Hypothekarkredits, das durch ein im Alleineigentum seiner Lebenspartnerin stehendes Grundstück gesichert ist. Er hat die gesamten Schuldzinsen in der strittigen Steuerperiode bezahlt. Das Steuerrekursgericht hat den Schuldzinsenabzug zur Hälfte zugelassen, nämlich soweit er die Schuldzinsen letztlich - nach interner Regelung der Schuldentragung zwischen ihm und seiner Lebensgefährtin - zu tragen hat. Es ist dabei mangels abweichender Anhaltspunkte von einer hälftigen Schuldentragung ausgegangen. An der Schuldnerstellung des Pflichtigen sowie an deren steuerlichen Folgen ändert auch der Umstand nichts, dass die Darlehensschuld durch ein - im Eigentum eines Dritten stehendes - Grundstück pfandgesichert ist. Anders als namentlich für die Abzugsfähigkeit von Liegenschaftsunterhaltskosten ist für den Schuldzinsenabzug nicht notwendigerweise die Grundeigentümerstellung massgebend. Für eine Umqualifizierung der Schuldzinsen in nicht abzugsfähige (Unterhalts-)Beiträge unter dem Titel einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise bleibt kein Raum (E. 2.2). Abweisung.

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Im Streit liegt hier die Rechtsfrage, von wem und in welchem Umfang bezahlte Schuldzinsen bei hypothekarisch gesicherten Schulden von getrennt besteuerten Solidarschuldnern steuerlich zum Abzug gebracht werden können.

#### **E. 2.1**

Das Steueramt stellt sich auf den Standpunkt, wie Liegenschaftsunterhaltskosten seien auch grundpfandgesicherte Schuldzinsen nur nach Massgabe der Eigentumsquote an der belasteten Liegenschaft abzugsfähig. Da das infrage stehende Grundstück im Alleineigentum von B steht und auf den Pflichtigen daran folglich keine Eigentumsquote entfällt, stehe diesem kein Schuldzinsenabzug zu. Wirtschaftlich betrachtet bildeten die durch den Pflichtigen bezahlten Darlehenszinsen eine nicht abzugsfähige Leistung an seine Lebenspartnerin.

#### **E. 2.2**

Von den Einkünften werden nach Art. 33 Abs. 1 lit a DBG die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach den Art. 20 und 21 DBG steuerbaren Vermögenserträge und weiterer Fr. ... abgezogen. Schuldzinsen sind Vergütungen, die Entgelt des Schuldners an den Gläubiger für das ihm während einer im Voraus bestimmten oder unbestimmten Dauer zur Verfügung gestellte und rückzahlbare Kapital bilden und als Quote desselben regelmässig in Prozenten berechnet werden (RB 1992 Nr. 24). Abzüge für Schuldzinsen sind

grundsätzlich jener steuerpflichtigen Person zu gewähren, die die entsprechenden Aufwendungen tatsächlich getragen hat. Vorausgesetzt wird darüber hinaus, dass die geltend gemachten Abzüge aus der Sicht derjenigen Person, die die Aufwendungen getragen hat, den gesetzlich geforderten Charakter aufweisen; die Voraussetzungen des betreffenden Abzugs müssen sich in derjenigen Person verwirklichen, die den Abzug geltend macht. Aus Sicht des Zahlenden muss es sich mithin um eigene Schuldzinsen handeln. Wer dagegen für einen Dritten die Zahlung von Schuldzinsen übernimmt, kann diese nicht als Schuldzinsen abziehen (vgl. Verwaltungsgericht St. Gallen, Urteil vom 22. Mai 2008, E. 2.4.4; Steuergericht Basel-Landschaft, Urteil vom 10. Dezember 2004, E. 4b; Felix Richner/Walter Frei/Stefan Kaufmann, Handkommentar zum DBG, Zürich 2003, Art. 25 N. 22). Ein solidarisch haftender Steuerpflichtiger darf nur die Schuldzinsen bis zum Betrag der Schuld abziehen, für welchen er definitiv haftet (BGr, 26. Juni 2002, 2A.508/2011, E. 2.1). Der Pflichtige hat die Darlehenszinsen von Fr. ... tatsächlich bezahlt. Ferner steht fest, dass er aus dem Darlehensvertrag mit der E AG neben seiner Lebenspartnerin selbst Schuldner ist und daraus unter anderem für die Hypothekarzinsen in voller Höhe solidarisch haftet. Das Steuerrekursgericht hat dem Pflichtigen den Schuldzinsenabzug indessen nur insoweit gewährt, als er – gemäss interner Regelung der Schuldentragung – einzustehen hat. Sie weist dabei darauf hin, dass der Pflichtige und seine Lebensgefährtin als Konkubinatspartner eine einfache Gesellschaft im Sinn von Art. 530 ff. OR bilden. Nach deren Regeln haben die Gesellschafter grundsätzlich gleiche Beiträge an die Gesellschaft zu leisten (Art. 531 Abs. 2 und Art. 537 Abs. 1 OR). Mangels abweichender Anhaltspunkte sei davon auszugehen, dass der Pflichtige im Innenverhältnis des Konkubinats neben anderen Lasten auch die Hypothekarzinsen hälftig zu tragen habe (vgl. BGE 127 III 46 E. 3b). Diese Würdigung des Sachverhalts ist vom Pflichtigen beschwerdeweise nicht angefochten worden und ist daher nicht zugunsten des Pflichtigen infrage zu stellen. An der Schuldnerstellung des Pflichtigen sowie an deren steuerlichen Folgen ändert auch der Umstand nichts, dass die Darlehensschuld durch ein – im Eigentum eines Dritten stehenden – Grundstück pfandgesichert ist. Anders als namentlich für die Abzugsfähigkeit von Liegenschaftsunterhaltskosten ist für den Schuldzinsenabzug nicht notwendigerweise die Grundeigentümerstellung massgebend. Schliesslich erscheint die Darstellung des Pflichtigen, die E AG habe aufgrund der Einkommensverhältnisse von ihm und seiner Lebenspartnerin darauf bestanden, ihn als Solidarschuldner in den Darlehensvertrag miteinzubeziehen, aus wirtschaftlichen Überlegungen nachvollziehbar. Für eine Umqualifizierung der Schuldzinsen in nicht abzugsfähige (Unterhalts-)Beiträge an B unter dem Titel einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise bleibt daher kein Raum. Bei dieser Sach- und Rechtslage steht den Pflichtigen der Schuldzinsenabzug im Umfang der Hälfte der bezahlten Schuldzinsen zu und ist die Beschwerde abzuweisen.

### **E. 3**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 145 Abs. 2 DBG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.